

## **RICHTLINIEN für die Vergabe von Projektmitteln für die kulturelle Integration von Migrantinnen und Migranten**

### **§ 1**

#### **Ziel und Grundsätze der Vergaberichtlinien**

- (1) Die Sicherung des friedlichen Zusammenlebens wird über den sozialen Aspekt hinausgehend zunehmend zu einer Frage des kompetenten Umgangs der Kulturen und Religionen miteinander. Städte und Gemeinden sind der Mikrokosmos, in dem sich globale Entwicklungen spiegeln. Sie sind der Ort, an dem die Integration von Zuwanderern maßgeblich stattfindet.

In Osnabrück leben derzeit Migranten aus über 140 Nationen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus. Hinzu kommt die Gruppe der Aussiedler. Ihre Zusammensetzung ist nicht nur in kultureller sondern auch in sozialer Hinsicht heterogen.

- (2) Kulturpolitisches Ziel ist es,

- die zugewanderten Bürgerinnen und Bürger in ihrer Identitätsbildung zu fördern und sie in der kulturellen Auseinandersetzung mit dem Leben in zwei oder mehreren Kulturen zu unterstützen,
- ihre Integration in das städtische Gemeinwesen zu fördern,
- alle Mitglieder der Gesellschaft in ihrem Bemühen um einen kompetenten interkulturellen Umgang miteinander zu unterstützen.

- (3) Die Richtlinien beziehen sich auf alle kulturellen Maßnahmen und Projekte, die die Integration von Menschen aus verschiedenen Herkunftsländern und Kulturkreisen unterstützen und eine Kultur der Toleranz und Verständigung fördern.

Antragsberechtigt sind Vereine, Initiativen sowie natürliche und juristische Personen. Die Antragsberechtigung beschränkt sich nicht nur auf die Zielgruppe der Migrantinnen und Migranten.

Es ist nachzuweisen, dass Migrantinnen und Migranten an der Planung und Ausführung der Projekte beteiligt sind.

- (4) Die Stadt Osnabrück gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen, die den kulturellen, integrativen Leitlinien entsprechen. Grundlage ist der vom Rat am 19. Juni 2001 verabschiedete Handlungsrahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistungen der Stadt Osnabrück gewährt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

- (5) Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die in der Stadt Osnabrück durchgeführt werden.
- (6) Die Förderung kann nur dem Antragsteller gewährt werden.

## § 2

### Art der Förderung

- (1) Es handelt sich um eine Förderung von Projekten und Maßnahmen, die einem Kriterium oder mehreren Kriterien entsprechen, wie
- Begegnung und Austausch zwischen den Kulturen schaffen, die Kulturen mit ihren verschiedenen Entwicklungsformen untereinander erfahrbar machen und gemeinsame kulturelle Erlebnisse schaffen
  - Bekämpfung fremdenfeindlicher Einstellungen und Diskriminierungen
  - Projekte, die einen Bezug zum Alltagsleben der multikulturellen Stadt Osnabrück herstellen
  - Kulturarbeit, die einen Impuls gibt, über Grenzen hinweg miteinander in Kontakt zu treten
  - Zielgruppenarbeit und themenspezifische Schwerpunktsetzungen
  - Verbesserung der Teilnahme am allgemeinen Kulturleben der Stadt Osnabrück
  - Förderung der Eigeninitiative von Migranten in ihren sozio-kulturellen Anliegen
  - Kulturarbeit, die über das Präsentieren hinausgeht und zur Selbstorganisation und Eigenverantwortlichkeit anregt und nachhaltig wirkt
  - zielgruppenspezifische Arbeit, wie z. B. Angebote mit Frauen, Kindern und Seniorenarbeit
  - generationsübergreifende Kulturarbeit
  - interkulturelle Konfliktvermeidung und -bearbeitung, Vermeidung von Polarisierungen
  - interreligiöse Verständigungsarbeit (keine Religionsausübung, siehe § 3)
  - interkulturelle Einzelveranstaltungen mit vorwiegend gesellschaftspolitischer Zielsetzung (z. B. Seminare, Vorträge, Diskussionsveranstaltungen zu ausländerpolitischen Themen oder zur multinationalen Verständigung).
- (2) Die Personen, die entsprechende Projekte leiten, müssen über die erforderliche Qualifikation verfügen.

## § 3

### Ausschlusskriterien

Ausgeschlossen von der Projektförderung werden

- Angebote, die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gefördert werden können
- gewerbliche Angebote
- allgemeine Feiern wie Grillfeste u. a.
- religiöse und parteipolitische Vereinsaktivitäten
- Zuschüsse für laufende oder einmalige Kosten der Vereinslokale (z. B. Miete, Heizung, Telefon).

Vereine, Initiativen und Personen, die erkennen lassen, dass sie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere die darin verankerten Grundrechte nicht anerkennen und diesem zuwider handeln, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

## § 4

### Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Projektförderung ist schriftlich an das Kulturamt der Stadt Osnabrück zu richten.
- (2) Der Antrag gibt Auskunft über;
  - das Konzept und die Ziele des Projektes
  - die Zielgruppe
  - den Träger (des empfangsberechtigten Zuschussempfängers, des Ansprechpartners und der Bankverbindung)
  - ggf. Kooperationspartner
  - den Kosten und Finanzierungsplan. Im Finanzierungsplan sind die beantragten Mittel, (beantragte) Förderung durch Dritte, ggf. Eigenmittel, Einnahmen aufzuführen.

Die Zuschüsse müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen; in der Regel sollten mindestens 25 % der Kosten durch Eigenmittel oder Mittel Dritter bzw. durch Eigenleistung des Vereins gedeckt sein.

## § 5

### Bewilligung

Bei der Vergabe der Fördermittel werden die/der Vorsitzende und ihre Stellvertreter/in des Kulturausschusses und des Integrationsausschusses beteiligt. Die Zuschusshöhe und der Verwendungszweck werden in einem schriftlichen Bewilligungsbescheid mitgeteilt.

Kulturausschuss und Integrationsausschuss sind über die Vergabe der Mittel zu informieren.

## § 6

### Verwendungsnachweis für die Projektförderung

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projektes einen Bericht über das Projekt, eine Aufstellung der tatsächlichen Kosten und Finanzierung, einen zahlenmäßigen Nachweis über die mindestens im Antrag angegebenen Gesamtkosten beim Kulturamt einzureichen. Der Bericht muss auch eine Darstellung über den inhaltlichen Erfolg der Maßnahme enthalten.

## § 7

### Folgen zweckwidriger Verwendung

- (1) Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn
  - a) der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Vergabestelle geändert oder nicht zweckentsprechend verwendet wird;
  - b) die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden;
  - c) ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) nicht zeitgerecht erbracht wird;

- d) die Bewilligung auf der Grundlage vorsätzlicher oder grob fahrlässiger falscher Angaben erfolgt.
- (2) Der Zuschuss ist anteilig zurückzuzahlen, wenn
- a) die nachgewiesenen Kosten um mehr als 5 % unter denen im Antrag angegebenen liegen;
  - b) zusätzlich Mittel von weiteren als den im Finanzierungsplan angegebenen Stellen gewährt wurden oder Zuschüsse von Dritten höher als erwartet fließen und damit eine Überfinanzierung gegeben ist.

## **§ 8**

### **Sonstige Bestimmungen**

Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verfahrensrichtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Zuwendungen an Dritte vom 26. September 1988 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinien zur Förderung ausländischer Vereine vom 5. Mai 1998 werden durch die vorliegenden Richtlinien außer Kraft gesetzt.

Die Richtlinien zur Vergabe von Projektmitteln für die kulturelle Integration von Migrantinnen und Migranten treten mit Wirkung vom 19. März 2002 in Kraft.